

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Eppendorf 13

Vom 7. Sep. 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einzigiger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Eppendorf 13 für das Plangebiet Breitenfelder Straße zwischen Sudeckstraße und Haynstraße einschließlich südlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Eppendorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 403) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Eppendorf 13 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 311) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Breitenfelder Straße als wichtige Verkehrsverbindung hervor.

III

Die Breitenfelder Straße ist ein Teil des im Aufbauplan vorgesehenen mittleren Straßenringes, der eine zügige Verbindung von Altona über Eimsbüttel - Eppendorf - Winterhude - Barmbek - Wandsbek - Horn - Billbrook nach Tiefstack herstellen soll. Sie soll dazu auf vier Fahrspuren mit seitlichen Parkspuren ausgebaut werden.

Der Plan weist die Flächen aus, die für die Straßenverbreiterung zwischen Sudeckstraße und Haynstraße benötigt werden.

IV

Als Straßenfläche sind etwa 2 050 qm (davon neu etwa 470 qm) ausgewiesen. Das gesamte Gebiet wird als Straßenfläche benötigt. Die neuen Straßenflächen müssen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.